

Stadtverwaltung Hüfingen
-Ordnungsamt-
Hauptstraße 16-18
78183 Hüfingen



E-Mail: ordnungsamt@huefingen.de

Anzeige eines vorübergehenden Gaststättengewerbes gemäß §§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 2 LGastG

Nach dem neuen Landesgaststättengesetz (LGastG), welches seit 01.01.2026 in Kraft ist, ist für den Betrieb eines vorübergehenden Gaststättengewerbes aus besonderem Anlass keine Gestattung mehr notwendig. Es genügt diese Anzeige.

Das Wichtigste zusammengefasst:

Die Anzeigepflicht gilt grundsätzlich für jeden (auch wenn nur Speisen oder alkoholfreie Getränke angeboten werden).

Für Vereine gilt die Anzeigepflicht jedoch nur, wenn diese alkoholische Getränke anbieten. Die Anzeige muss spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn vollständig ausgefüllt bei der Gemeinde eingegangen sein. Geht die Anzeige verspätet ein, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

Bitte vollständig ausfüllen!

1. Angaben zum Veranstalter

Name/Verein/Betrieb:	
Vertretungsberechtigte Person/ Verantwortliche Leitung:	
Anschrift:	
Telefon:	
E-Mail:	
Ansprechpartner während der Veranstaltung:	
Name:	
Telefon (mobil):	

2. Angaben zur Veranstaltung

Bezeichnung der Veranstaltung/Art der Veranstaltung (z. B. Jubiläum, Weihnachtsmarkt, Fastnachtsball o. Ä.)

Veranstaltungsort (genaue Adresse oder Platzbezeichnung)		
Datum	Beginn (Uhrzeit)	Ende (Uhrzeit)

3. Angaben zur gastgewerblichen Tätigkeit

- ☐ Ausschank von nichtalkoholischen Getränken
☐ Ausschank von alkoholischen Getränken
☐ Verabreichung von Speisen

Bei Verabreichung von Speisen bitte Art der Speisen eintragen:
 (z. B. Kuchen, belegte Brötchen o. Ä.)

Hinweis: Vereine müssen nur anzeigen, wenn alkoholische Getränke ausgeschenkt werden.

Erklärung des Veranstalters:

Hiermit zeigen wir gemäß § 2 Abs. 3 LGastG die geplante vorübergehende gastgewerbliche Tätigkeit aus besonderem Anlass fristgerecht bei der Gemeinde Hüfingen an. Wir versichern, dass alle Angaben vollständig und korrekt sind und die gesetzlichen Vorschriften - insbesondere Lebensmittel- und Hygienerecht, Lärm- und Baurecht, Jugendschutz sowie Ordnungsrecht - eingehalten werden.

 Ort, Datum

 Unterschrift des Anzeigenden

Die Anzeige kann per E-Mail oder auf dem Postweg eingereicht werden.

Weitere Informationen zum Landesgaststättengesetz finden Sie unter:
www.baden-wuerttemberg.de/lgastg

Unsere Datenschutzhinweise finden Sie auf unserer Homepage www.huefingen.de.

Verteiler nach § 4 Abs. 2 LGastG

- Ordnungsamt Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis
- Baurechtsamt Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis
- Amt für Lebensmittelüberwachung und Veterinärwesen
Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis
- Polizeirevier Villingen-Schwenningen
- Finanzamt Villingen-Schwenningen